



Brüssel, den 7. März 2025  
(OR. en)

6760/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0276(CNS)**

---

---

**ECOFIN 236  
FISC 45**

## **VERMERK**

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Betr.:	Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 9) – Politische Einigung

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union<sup>1</sup> (im Folgenden „Säule-2-Richtlinie“) spiegelt – mit bestimmten nach EU-Recht erforderlichen Anpassungen – weitgehend die im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Folgenden „BEPS“) vereinbarten Mustervorschriften für eine Reform der internationalen Vorschriften zur Besteuerung der Gewinne der größten multinationalen Unternehmen wider.

---

<sup>1</sup> ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>.

2. Die effektive Mindestbesteuerung, die die „Säule 2“ darstellt, beruht auf zwei wesentlichen Vorschriften (den sogenannten „GloBE“-Vorschriften), nämlich der Primärerergänzungssteuerregelung (PES) und der Sekundärerergänzungssteuerregelung (SES), die sicherstellen sollen, dass die Gewinne multinationaler Gruppen mit einem Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR mit einem effektiven Steuersatz von mindestens 15 % besteuert werden. Mit der Säule-2-Richtlinie soll sichergestellt werden, dass große multinationale Unternehmensgruppen in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, einen Mindeststeuersatz auf die Erträge entrichten, die sie dort erwirtschaften. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften fallen, müssen ihren effektiven Steuersatz für jedes Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, berechnen und eine Ergänzungssteuer für die Differenz zwischen ihrem effektiven Steuersatz pro Steuerhoheitsgebiet und dem Mindeststeuersatz von 15 % zahlen. In Artikel 44 der Säule-2-Richtlinie ist die Pflicht zur Einreichung einer Ergänzungssteuer-Erklärung festgelegt. Die Ergänzungssteuer-Erklärung ist unter Verwendung einer Standardvorlage abzugeben.
3. Damit dieses System wirksam funktionieren kann, muss auch sichergestellt werden, dass die Steuerbehörden relevante Steuerinformationen erhalten und automatisch austauschen. Zu diesem Zweck hat der inklusive Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS eine Standardvorlage (im Folgenden „GloBE-Erklärung“) ausgearbeitet, zu deren Verwendung erklärungsspflichtige Geschäftseinheiten großer multinationaler Unternehmensgruppen zur Erfüllung ihrer Erklärungspflichten verpflichtet werden sollten. Dementsprechend sollte die GloBE-Erklärung ebenso wie die Vorschriften der Säule 2 in EU-Recht umgesetzt werden, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

4. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 28. Oktober 2024 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 9) vorgelegt.<sup>2</sup>
5. Dieser Gesetzgebungsvorschlag zielt hauptsächlich darauf ab, die Bestimmungen der Säule-2-Richtlinie (insbesondere Artikel 44) umzusetzen, wonach die erste Meldung von Ergänzungssteuerinformationen multinationaler Unternehmensgruppen und großer inländischer Gruppen bis zum 30. Juni 2026 erfolgen muss. Dieses Ziel wird durch Folgendes erreicht:
  - a) Festlegung des Standardformblatts für die Ergänzungssteuer-Erklärung, zu dessen Einreichung die erklärungspflichtigen Einheiten großer multinationaler Unternehmensgruppen (die unter die Vorschriften der Säule 2 fallen) verpflichtet würden, und
  - b) Ergänzung der Richtlinie 2011/16/EU mit Bestimmungen zur Festlegung eines Rahmens, um den Austausch von Ergänzungssteuer-Erklärungen zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern.
6. Die DAC 9 müsste nach ihrer Annahme durch den Rat von allen Mitgliedstaaten recht schnell in nationales Recht umgesetzt werden, um Lücken bei der Steuerberichterstattung zu vermeiden. Daher ist der Zeitplan für den Abschluss dieser Verhandlungen nach wie vor knapp bemessen.
7. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorschlag am 12. Februar 2025 abgegeben.<sup>3</sup> Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 26. Februar 2025 Stellung genommen.

---

<sup>2</sup> Dok. ST 15004/24 + ADD 1.

<sup>3</sup> P10\_TA(2025)0013 (siehe auch Dok. ST 5822/25).

## II. SACHSTAND

8. Der polnische Vorsitz hat der Arbeit an diesem Dossier Vorrang eingeräumt und die Mitgliedstaaten ersucht, die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig für die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im März 2025 abzuschließen. Während der Amtszeit des polnischen Vorsitzes fanden vier Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (9. und 24. Januar, 17. Februar und eine Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) am 26. Februar 2025) statt.
9. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) vom 4. März 2025 konnten alle Delegationen den Kompromisstext des Richtlinienentwurfs unterstützen, mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Methode zur Aktualisierung des Standardformblatts der Ergänzungssteuer-Erklärung (Anhang VII Abschnitt IV der Richtlinie 2011/16/EU (DAC)) regeln, um sicherzustellen, dass dieses an etwaige Aktualisierungen der vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS vereinbarten standardisierten GloBE-Erklärung angepasst bleibt.
10. Um diesen noch bestehenden Bedenken Rechnung zu tragen, nahm der Vorsitz im Anschluss an bilaterale Kontakte eine Reihe weiterer Anpassungen an dem Richtlinienentwurf vor, um die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zu streichen (Streichung von Erwägungsgrund 18, Streichung von Artikel 1 Absatz 8, der Änderungen an Artikel 21 der DAC enthielt, und Streichung von Artikel 1 Absätze 11 und 12, der den vorgeschlagenen Wortlaut der Artikel 26a und 26b der DAC enthielt). Diese Änderungen des Kompromisstextes haben zur Folge, dass das Standardformblatt der Ergänzungssteuer-Erklärung im Wege einer Richtlinie des Rates (nach dem besonderen Gesetzgebungsverfahren) geändert würde. Der jüngste Kompromisstext des Vorsitzes, der diesen Änderungen Rechnung trägt, ist in Dokument ST 6845/25 wiedergegeben.
11. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass dieser Kompromisstext nun das richtige Gleichgewicht herstellen dürfte und alle Delegationen nunmehr die verbleibenden Vorbehalte zurückziehen werden.

12. Der Vorsitz ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Zusage aller Mitgliedstaaten zu bestätigen, wonach das Standardformblatt der Ergänzungssteuer-Erklärung weiterhin mit der vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS entwickelten Standardvorlage für die GloBE-Erklärung im Einklang stehen sollte, und dass zu diesem Zweck rasche gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich wären, und schlägt dem Rat daher vor, Einvernehmen über die in der Anlage wiedergegebene Erklärung zu erzielen. Es wird erwartet, dass die Europäische Kommission ebenfalls eine Erklärung für das Ratsprotokoll abgeben wird.

### **III. WEITERES VORGEHEN**

13. Der Rat wird daher ersucht,
- a) eine politische Einigung über den Wortlaut des Entwurfs einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 9) in der Fassung des Dokuments ST 6845/25 im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen zu erzielen;
  - b) sich darauf zu einigen, die in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung des Rates in das Protokoll über die Ratstagung aufzunehmen.

**ERKLÄRUNG DES RATES**

„Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Standardvorlage für die Ergänzungssteuer-Erklärung und die vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS entwickelte Standardvorlage aneinander anzugleichen.

Um eine kontinuierliche Angleichung der Standardvorlagen sicherzustellen, wird die Europäische Kommission ersucht, sobald die OECD-Vorlage aktualisiert wurde, zügig einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vorzulegen, und der Rat verpflichtet sich, so rasch wie möglich zu handeln, um eine solche Angleichung zu ermöglichen.“

---